



Kanton Zürich
Finanzdirektion
Personalamt

16. Mai 2023
1/6

Änderungen der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz, der Lehrpersonalverordnung und der Mittelschul- und Berufsschullehrervollzugsverordnung betreffend verlängerten Urlaub für hinterbliebene Elternteile

Synopse Stand 28.07.2023

Änderungen der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz, der Lehrpersonalverordnung und der Mittelschul- und Berufsschullehrervollzugsverordnung

Bisherige Regelung	Neue Regelung
LS 177.111 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO)	LS 177.111 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO)
	<i>Der Regierungsrat beschliesst:</i> Die Vollzugsverordnung zum Personalgesetz 19. Mai 1999 wird wie folgt geändert:
C. Elternschaft	C. Elternschaft
<i>Mutterschaftsurlaub</i>	<i>Mutterschaftsurlaub</i>
§ 96.	§°96.
¹ Die Angestellte hat Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von insgesamt 16 Kalenderwochen, der frühestens zwei Wochen vor dem ärztlich bestimmten Niederkunftstermin beginnt. Muss die Angestellte ihre Tätigkeit wegen schwangerschaftsbedingter Beschwerden früher niederlegen, werden die letzten zwei Wochen der Abwesenheit vor der Niederkunft an den Mutterschaftsurlaub angerechnet.	Abs. 1 unverändert.

Bisherige Regelung	Neue Regelung
² Bei einem Spitalaufenthalt des Neugeborenen verlängert sich der Mutterschaftsurlaub entsprechend der verlängerten Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung nach der Bundesgesetzgebung über den Erwerbsersatz. Hat die Angestellte ihren Urlaub bereits zwei Wochen vor der Niederkunft angetreten oder war sie die letzten zwei Wochen vor der Niederkunft wegen schwangerschaftsbedingter Beschwerden abwesend, wird diese Zeit an den Mutterschaftsurlaub angerechnet.	Abs. 2 unverändert.
³ Nach dem Mutterschaftsurlaub kann der Beschäftigungsgrad auf Gesuch der Angestellten unter Wahrung des Urlaubsanspruches reduziert werden, soweit die dienstlichen Verhältnisse es zulassen	Abs. 3 unverändert.
⁴ Der Mutter kann zusätzlich unbezahlter Urlaub gewährt werden	Abs. 4 unverändert.
	⁵ Im Falle des Todes des rechtlichen Vaters oder des rechtlichen anderen Elternteils während der sechs Monate nach der Geburt des Kindes hat die Angestellte Anspruch auf zwei Wochen zusätzlichen Urlaub. Sie kann diesen Urlaub innert einer Rahmenfrist von sechs Monaten ab dem Tag nach dem Tod wochen- oder tageweise beziehen.
<i>Urlaub des anderen Elternteils</i>	<i>Urlaub des anderen Elternteils a. im Allgemeinen</i>
§ 96a.	§°96a.
¹ Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von zwei Wochen und auf einen unbezahlten Urlaub von einem Monat hat:	Abs. 1 unverändert.
a. der Angestellte, der im Zeitpunkt der Geburt eines Kindes dessen rechtlicher Vater ist oder innerhalb der auf die Geburt folgenden sechs Monate dessen rechtlicher Vater wird,	
b. die Angestellte, die im Zeitpunkt der Geburt eines Kindes dessen rechtlicher anderer Elternteil ist.	

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p>² Der bezahlte Urlaub muss innert sechs Monaten nach der Geburt des Kindes bezogen werden. Er kann wochen- oder tageweise bezogen werden. Der unbezahlte Urlaub muss innert zwölf Monaten nach der Geburt des Kindes bezogen werden. Bei der Bestimmung des Zeitpunkts und der Aufteilung der Urlaube ist auf die betrieblichen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>² Der bezahlte Urlaub muss innert sechs Monaten nach der Geburt des Kindes bezogen werden. Während des Bezugs des bezahlten Urlaubs nach § 96b. wird diese Rahmenfrist unterbrochen. Er kann wochen- oder tageweise bezogen werden. Der unbezahlte Urlaub muss innert zwölf Monaten nach der Geburt des Kindes bezogen werden. Bei der Bestimmung des Zeitpunkts und der Aufteilung der Urlaube ist auf die betrieblichen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen.</p>
<p>³ Die nach den Bestimmungen über den Erwerbssersatz ausgerichtete Entschädigung steht im Umfang des bezahlten Urlaubs der Staatskasse zu.</p>	<p>Abs. 3 unverändert.</p>
	<p><i>b. im Falle des Todes der Mutter</i></p>
	<p>§ 96b.</p>
	<p>¹ Stirbt die Mutter am Tag der Niederkunft oder während ihres Mutterschaftsurlaubs, so hat der rechtliche Vater oder der rechtliche andere Elternteil Anspruch auf einen zusätzlichen Urlaub von 16 Wochen. Dieser Urlaub muss ab dem Tag nach dem Tod an aufeinanderfolgenden Tagen bezogen werden.</p> <p>² Der rechtliche Vater oder der rechtliche andere Elternteil hat Anspruch auf den Urlaub, wenn das Kindesverhältnis am Todestag begründet ist oder während der 14 Wochen danach begründet wird.</p> <p>³ Bei Hospitalisierung des Neugeborenen nach § 96 Abs. 2 VVO verlängert sich der Urlaub um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens jedoch um acht Wochen.</p>
	<p>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom xx.xx.xxxx: Das neue Recht gemäss §§ 96 Abs. 5, 96a. Abs. 2 und 96b. VVO gilt nur für Todesfälle, die ab dem Tag des Inkrafttretens der Änderungen vom xx.xx.xxxx eingetreten sind.</p>

Bisherige Regelung	Neue Regelung
LS 412.311 Lehrpersonalverordnung (LPVO)	LS 412.311 Lehrpersonalverordnung (LPVO)
	<i>Der Regierungsrat beschliesst:</i> Die Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 wird wie folgt geändert:
V. Weitere Rechte und Pflichten	V. Weitere Rechte und Pflichten
<i>Bezahlte Abwesenheiten</i>	<i>Bezahlte Abwesenheiten</i>
§°27.	§°27.
¹ Zusätzlich zu den im allgemeinen Personalrecht in den §§ 84–115 VVO genannten Gründen kann auch zur beruflichen Weiterbildung, für Aufgaben im Schulwesen oder aus anderen wichtigen Gründen bezahlter Urlaub gewährt werden.	Abs. 1 unverändert.
² Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter, die infolge ansteckender Krankheiten in der Familie oder in der Schule an der Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert sind, erhalten dieselben Lohnleistungen wie im Falle eigener Erkrankung.	Abs. 2 unverändert.
³ Die gemäss §§ 85–90 VVO vorgesehenen Urlaube können nicht kompensiert werden, falls sie nicht in die Unterrichtszeit fallen. Ebenso berechtigen Krankheit, Unfall, Mutterschaftsurlaub, Militärdienst-, Zivilschutz- und Zivildienstleistungen nicht zur Kompensation während der Unterrichtszeit.	Abs. 3 unverändert.

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p>⁴ Fallen die letzten zwei Wochen vor dem ärztlich bestimmten Niederkunftstermin in die Schulferien, wird diese Zeit an den Mutterschaftsurlaub angerechnet. Ersucht die Lehrerin oder die Schulleiterin nach der Niederkunft um Entlassung, wird das Arbeitsverhältnis auf Ende des bezahlten Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubs aufgelöst.</p>	<p>Abs. 4 unverändert.</p>
<p>⁵ Lehrpersonen müssen den bezahlten Urlaub gemäss § 96 a VVO wochenweise beziehen. Es besteht kein Anspruch auf unbezahlten Urlaub.</p>	<p>⁵ Lehrpersonen müssen die bezahlten Urlaube gemäss §§ 96 Abs. 5 und 96a. VVO wochenweise beziehen. Es besteht kein Anspruch auf unbezahlten Urlaub.</p>
<p>LS 413.112 Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung (MBVVO)</p>	<p>LS 413.112 Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung (MBVVO)</p>
	<p><i>Der Regierungsrat beschliesst:</i></p> <p>Die Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung vom 26. Mai 1999 wird wie folgt geändert:</p>
<p>V. Weitere Rechte und Pflichten</p>	<p>V. Weitere Rechte und Pflichten</p>
<p><i>Urlaub des anderen Elternteils</i></p>	<p><i>Urlaub des anderen Elternteils und verlängerter Mutterschaftsurlaub</i></p>
<p>§°22a.</p>	<p>§°22a.</p>
<p>Lehrpersonen müssen den bezahlten Urlaub gemäss § 96 a VVO wochenweise beziehen.</p>	<p>Lehrpersonen müssen die bezahlten Urlaube gemäss §§ 96 Abs. 5 und 96a. VVO wochenweise beziehen.</p>